

C V D

A I G G

1 6 0 4

D. 4. 58

~~oo hi~~

oo sp

949.
~~N. 3 248 X~~ ^{1/2}



2

5

Der Röm. Keyserl.

Rudolph
II
Key. May. vnser aller gnedigsten Herren /
an Bürgemeister / Racht / Bildemeister / Haupt-
leuten vnd ganken Gemein der Stadt Braunschweig /
bey vermeydung der Acht vnd vber Acht ergange-
nes Mandatum Avocatorium, vnd durch se
Key. May. abgeordneten Commissarien
vnd Herolden den 14. Julij daselbst
insinuirt, auch öffentlich au-
geschlagen.

Sampt angeheffter Instruction auffge-
melten Commissarien vnd Herolden / wie sie
sich bey der insinuation vnd anderer von Keyf.
May. Inen anbefohlenen verrich-
tung zu verhalten.



Gedruckt zu Halberstadt / bey Georg
Koten / Anno 1602.

4

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Third block of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.



Fourth block of faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Wir Rudolf

der ander / von Gottes gnaden erwählter Römischer Keyser / zu allenzeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bohem / Dalmatien / Croatten und Slavonien etc. König / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Krantzen / Crain und Warthenberg / Graffen zu Tyrol / etc. Entbieten den Ehrsammen unsern und des Reichs lieben getrewen N. N. Bürgermeistern und Rath / Schildemeistern und ganzer gemeiner Bürgerschaft / auch allen Einwohnern der Stadt Braunschweig / Insonderheit aber N. und N. allen und jeden ehgemelter Stadt geworbenen und zugethanen Krieges Obersten / Rittmeistern / oder iren Leutenampten / Hauptleuten / Fendriehen / Befehlshabern / und gemeinlichen allen denselbigen Kriegs Leuten zu Ross und Fuß / was Namen Nation / Standes und Wirthen die sein mögen / deren gegenwertig unser Keyserlich Mandat / oder auch glaubwürdige vidimirte abschrifft davon vorkompt oder verkündet wird / soviel deren sich in : und aussershalb bemelter Stadt Braunschweig in Dienst und Bestallung befinden / und sich auffhalten / hiemit zu wissen : Das uns von unterschiedlichen und gewissen orten vorlesliche und glaubwürdige nachrichtung vorkommen / Was massen ir Bürgermeister / Rath / Schildmeister / Hauptleute und gan-

ganze Gemelne eine zeit hero / theils durch ewre Bür-
gerschafft vnd Einwonern / theils aber durch andere frem-
bde vnd geworbenes Kriegs Volck zu Ross vnd Fuß / ge-
fast gemacht / in der Stadt bey Tag vnd Nacht / mit vor-
schlossenen Thoren / vngewöhnliche Conuenticula vnd
Conspiraciones gehalten / Darauff mit Heers krafft /
Trummel vnd Pfeiffen vnd fliegenden Fahnen / ja auch
so gar mit grob vnd kleinem Geschutz / in grosser menge
vnd anzahl / aus der Stadt gefallen / euch in vnterschied-
liche des Hochgebornen Heinrich Julij / Herzogen zu
Braunschweig vnd Lüneburg / etc. vnsero lieben Rheinb
vnd Fürsten / vnd ewres Landes Fürsten / wie dann
auch in dessen Stifte Halberstadt / Städte / Flecken / Dör-
ffer / Clöster vnd Schlöffer / dergleichen feindlich eingefal-
len / dieselbtgen zum theil mit auffforderung / zum theil mit
gewalt oder list eingenommen / vorheeret / vorderbet / an-
gezündet / spoliiret vnd geplündert / vielen armen vnschül-
digen Leuten das ihrige beraubt / vnd an Bettel Stab ge-
bracht / auch solchen vnbillichen Raub in die Stadt mit
vielen Wagen gefüret vnd außgeteilet / Dann solch auß-
fallen / raub / plunderung vnd vorheerung mehrmahlen /
vnd an vnterschiedlichen örten repatiret vnd wiederho-
let haben / auch noch szo in grosser præparation vnd Krie-
ges werbung stehen / vnd in diesem zu höchster vngedulde
fürgenommen vnfüeg continuiren vnd vorharren
sollet.

Wann dann solches alles vnd jedes nicht allezu vn-
fern vnd des heiligen Reichs heilsame Constitutionibus
vnd Sakung / sondern auch vnsern vor diesem ergange-
nen Mandat vnd ordnungẽ genzlich zu wider leufft / vnd
auch

auch zum höchsten mißfallen gereicht, vnd vns, als regie-
renden Römischen Keyser / vnd des heiligen Reichs vn-
mittelbahren Oberhaupt zu der gleichen empörungen vnd
feindlichen verbotenen fürnehmen zuzusehen / vnd noch
größer Fehr im heiligen Reiche erwachsen zulassen, keins
weges gebühret. Hierumb so haben wir mit reiffem Racht
vnd ex officio dieses ernstliche Mandatum avocatorium
oder gemeine abfürderung / krafft vnsern vnd des heiligen
Reichs heilsamen Constitutionen vnd Satzung wieder
euch erkennet.

Befelen darauff euch Bürgemeistern / Bildemeistern
Racht vnd ganzer gemeiner Bürgerschaft auch allen Ein-
wohnern der Stadt Braunschweig / Darzu euch N. vnd
N. allen vnd jeden von euch bestallen nachgeordneten O-
bristen / Befehlighabern vnd Krieges Leuten ins gemein-
samt vnd sonders / von Röm. Keyf. Majest. macht / bey
Peen vnd straffe / vnser vnd des heiligen Reichs Acht vnd
aber Acht / Darzu bey verlust aller ewrer Beneficien /
Privilegien / Freyheiten / Digniteten / Lehen / Haab vnd
Gütern / welcher enden die vnter vns vnd dem H. Reiche /
oder derselben vorwanten stenden gelegen sein / so die V-
bertreter mit der that / ohne einige ferner erklerung vor-
wircket haben sollen / ernstlich vnd festiglich gebietend /
vnd wollen / dz ir Bürgemeister / Bildemeister vnd Rache
der Stadt Braunschweig / als gleich / nach dem euch dieses
vnser Keyserliche Mandat durch zeigern dieses vnsern al-
lein des wegen abfertigte Keyserliche Commissarien vnd
Herolden verkündet wird / das von euch geworbene vnd
angenommene Kriegs Volck alsbald vnd ohn einige ver-
weigerung ziehen lasset / auch ir die Obersten / Ritt-
meistern / Heuptleute vnd Befehlighaber darauff ohne
jemants

semanes weitere beledigung alles gleich vngeseumpe vnd
gegen des Herzogen zu Braunschweigk vnd Lüneburgk
Liebde / auch derselben Landt, Leute, Diener vnd Vnter-
thanen, auch deren allen Leib/haab vnd güter ferner durch
aus nicht feindliches oder Landbrüchiges beginnet/vnter-
steht noch fürnehmet/nach solches anderen zuthun gestad-
tet/in keine weise noch wege/als lieb euch allen vnd einem
jeden insonderheit ist / obbestimpte straffe zu vormeiden/
Wie wir dann hierüber von obgenanten vnserm Keyser-
lichen Commissario vnd Herolden/ewre gehorsame schül-
dige parition vnd folge vnser Keyf. Mandati zu vormei-
dung ander scharffern einsehens / als gleich veranlessig
gewertig sein wollen/ Das meinen wir ernstlich. Ge-
ben auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den 14.
tag Monats Junij / nach Christi vnser lieben HERR-
REN geburt / im sechshen hundert vnd zweyten/ vnser-
rer Reiche der Römischen vnd Böhemischen im sieben
vnd zwanzigsten / vnd des Hungarischen im dreissigsten
Jahren.

Rudolff etc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majes-
tatis proprium.

R. Corradutz.

A. Mechtll.

f

Memorial

Für der Röm. Keyf. Majest. Hoff Die-
ner Maximilian Kolch / welcher neben Martin
Lorenzen Pregon. / Reichs Herolden / in der Braun-
schweigischen vnruche / nach der Stadt Braun-
schweig folgender massen ab-
gefertiget.



Stlich sol sich gemelter Kolch / sampt
gedachten Pregon zugleich vnd alßbalde
auff die empfangene vnd beyliegende ex-
pedition, auff die Reise begeben / vnd
demnach er aus hiebengefügter Abschrifte
sub Num. 1. zu vernehmen / zu was ende ire May. in die-
ser Sache etliche benachbawerte Reichs Stende ersuchen /
Das er vnter wegens die Keyf. schreiben theilen / da im
der Weg ohne das darhin führet / selbest vberantworten /
Die anderen vnd vbrigen bey eigenen Fuesß Boten bestel-
len solle / vollenes vleiß ankehren / das sie auff dz aller che-
ste alda zu Braunschweig anlangen / vnd den negsten sich
bey R. Bürgermeister vnd Raht bemelter Stadt Braun-
schweig / sondern auch Bildemeistern vnd gemeine Bür-
gerschafft / Insonderheit aber auch den geworbenen vnd
anderen iren Kriegs Obristen / Rittmeistern oder anderen
Befehlighabern in vnserm Namen w; vorzuhalten / Der-
halben sie sich alßbalde einer gewissen Stunde vnd Ohre
irer zusamen kunfft vorgeleichen / vnd ime dieselbe nahm-
haftig machen wollen. Wann nun das geschicht / alß
dann sol er Kolch / sampt dem ime zugegebenen Herolden /

an

an das ort/da er bescheiden/ zu rechter zeit erschelnen/ vnd
kärlich vnd bescheidenlich anzeigen / das er von vns be-
fehlt/ inen sub fasciculo Num. 3. beygefügt Keyserlich
poenal Mandat / durch gegenwertigen Ehrhold pupli-
ciren zulassen / Inmassen dann den negsten er dasselbe ge-
dachter Ehrhold in seinem Habit öffentlich ablesen/ vnd
hernach durch denselben erstlich Bürgemeistern vnd Racht/
zum andern/ den Bildemeistern/ zum dritten/ dem Kriegs
Vold / jedem ein Original berürtes Mandats insinui-
ren, vnd das vierde an das Racht Haus schlagen/ Was
jme auch von den Obersten vor bescheid erfolget/ mit al-
lem vleich notiren/ vnd den ganzen verlauff in eine eigent-
liche kurze relation verfassen / damit er dieselbe zu seiner
wieder hicher kunfft/ der Keyf. Reichs Cantley zu vberge-
ben habe.

Schließlich sol er Kolch/ so wol auch der im zugegebene
Ehrhold sich in ends dieser Sachen in keine Disputati-
on oder Conversation / weniger oder viel einlassen/ son-
dern allein den Racht zu schuldiger partition ermahnen/
vnd einmahl vor alles vormelden, das nachfolgerer pa-
rition ire Keyf. Maj. anvorstellung anderer gebür/ damit
sich niemands mit billigkeit zubeschweren habe/ nichts er-
winden lassen werden. Daran volnzieht ermelter Kolch je-
rer Keyf. Maj. gnedigsten willen vnd meinung/ Signa-
tum Prag/ vnter irer Maj. auffgedrucktem Secret In-
siegel/ den 12. Junij/ Anno 1602.

153336

AB 153 036 (1)

Nv 29 Hs
20. X 6.7

3

ULB Halle
002 068 966



Sky 20

VIII

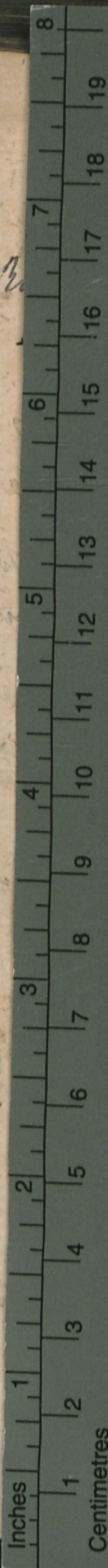


Handwritten text, possibly a signature or date, in brown ink.

Handwritten text, possibly a signature or date, in brown ink.

15





Farbkarte #13

B.I.G.



5

1. Keyserl.

nedigsten Herren /
Bildemeister / Haupto
er Stadt Braunschweig /
vnd vber Ache ergange
torium, vnd durch se
iten Commissarien
4. Julij dasebst
öffentlich au
lagen.

Instruction auffge
vnd Herolden / wie sie
vnd anderer von Keyf.
hlenen verrich
halten.



erstadt / bey Georg
1602.

